

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Regelungen des § 5 Abs. 2 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, Seite 606) in der derzeit geltenden Fassung werden abweichend von § 3 Abs. 2 HLöG in den nachfolgend genannten

### Städten

**Bad Karlshafen**, Kernstadt und Stadtteil Helmarshausen  
**Hofgeismar**, Gebiet Sababurg  
**Immenhausen**, Kernstadt und Stadtteil Holzhausen  
**Liebenau**, ges. Stadtgebiet  
**Naumburg**, Kernstadt  
**Wolfhagen**, Stadtteil Ippinghausen  
**Trendelburg**, Kernstadt, Stadtteile Deisel, Eberschütz und Stammen

und

### Gemeinden

**Bad Emstal**, Ortsteil Sand  
**Breuna**, Kerngemeinde  
**Nieste**  
**Reinhardshagen**  
**Wesertal**, Ortsteile Gieselwerder, Gottstreu, Oedelsheim, Gewissenruh und Lippoldsberg

im Jahr 2025 Ausnahmen vom Öffnungsverbot für Verkaufsstellen nach dem § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG zugelassen.

**In der Zeit vom 30. März 2025 bis zum 26. Oktober 2025  
dürfen auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen  
jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen  
für die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren geöffnet haben:**

- **Reisebedarf:**

„Reisebedarf“ beschreibt insbesondere Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Schreibmaterialien, Bild und Tonträger aller Art, Reiseandenken, Spielzeug, Bedarf für die Reiseapotheke und Reisetoylette, Tabakwaren, Blumen, Lebens- und Genussmittel sowie ausländische Geldsorten und Zubehörartikel, sofern diese eine Nebenleistung der aufgeführten Waren darstellen.

- **Sportartikel:**

„Sportartikel“ beschreibt Artikel, welche Sport in Tourismusgebieten typischerweise für die Städte und Gemeinden, welche unter die Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten fallen, fördern.

Für die Städte und Gemeinden, welche im Landkreis Kassel unter die oben genannte Verordnung fallen, ist hier insbesondere der Rad-, Wasser- und Wandersport zu berücksichtigen. Hierunter zu subsumieren sind Schuhe, Bekleidung, Boote (Kanus), Fahrräder und Zubehörartikel, wenn sie für die oben genannten Sportarten einen Bedarf beinhalten.

- ***Devotionalien:***

„Devotionalien“ beschreibt Artikel, welche zur religiösen Andacht oder als Grabbeigabe dienen oder für sonstige religiöse Rituale Verwendung finden.

Hierunter fallen z.B. Kreuze, Kruzifixe, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Weihwasser, Ikonen, Andachtsbilder und Medaillen mit religiösen Motiven.

- ***Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind:***

„Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“ beschreibt Artikel, welche einen näheren Zusammenhang mit dem Ort beinhalten. Hierunter sind Postkarten sowie Tourismusartikel und Gegenstände aller Art zu verstehen, solange sie mit Motiven, Wappen oder Namen des Ortes fest verbunden sind.

- ***Gegenstände des touristischen Bedarfs:***

„Gegenstände des touristischen Bedarfs“ beschreibt Artikel, die nicht zugleich Waren des täglichen Gebrauches und Verbrauchs sind und die sich auf Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Sportartikel und Reisebedarf beziehen.

**Landkreis Kassel**

Hofgeismar, 27.02.2025

**Der Kreisausschuss  
FB 34 – Aufsicht und Ordnung  
Az.: 34.40 – 53 a 18-05 / 2025**

Im Auftrag

gez.

Jan Vormschlag

**Bereitstellungstag: 28.02.2025**